

Deutscher Factoring Verband e.V.

Behrenstraße 73 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 4 – Frau Dr. Czerwenka Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Berlin, den 11.03.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

als maßgeblicher Interessensvertreter der deutschen Factoringbranche (Gesamtumsatz der 23 Mitglieder in 2013: 171 Mrd. Euro, Anteil am Factoringmarkt: ca. 90%), deren Kunden ganz überwiegend aus dem KMU-Segment kommen und Factoring u.a. zur Umwandlung hoher Außenstände in sofortige Liquidität nutzen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Sie auf die Besonderheiten des Factoringgeschäftes hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr hinzuweisen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Zielsetzung sowohl der EU-Richtlinie 2011/7/EU als auch des vorliegenden Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes, eine "Kultur der unverzüglichen Zahlung" in Europa und Deutschland zu fördern. Ebenso begrüßen wir grundsätzlich die Idee, den aus der EU-Richtlinie stammenden und in § 271a BG-E aufgegriffenen, schwer greifbaren Begriff der Vertragsklauseln, die "für den Gläubiger grob nachteilig" sind, zu verdeutlichen, auch wenn der ebenfalls unklare Begriff der "ausdrücklichen" Vereinbarung leider nicht näher erläutert wird. Wir stehen jedoch insbesondere der im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehenen Ergänzung von § 308 BGB aus folgenden Gründen kritisch gegenüber, da diese sowohl die Zahlungsgepflogenheiten im (internationalen) Factoringgeschäft verkennt als auch die Beschneidung der Gläubigerrechte mit Gläubigerschutz verwechselt:

Die neuen § 308 Nr. 1a und 1b BGB-E enthalten zwei neue Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, zum einen für AGB-Zahlungsvereinbarungen mit einer Frist von mehr als 30 Tagen, zum anderen für AGB-Vereinbarungen über Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen. Derartige AGB-Klauseln sollen dem Gesetzesentwurf zufolge künftig im Zweifel als unwirksam anzusehen sein. Solche Fristenvereinbarungen, insbesondere zu Zahlungsfristen, werden aber gerade bei beidseitigen Handelsgeschäften (also im B2B-Bereich) grundsätzlich per AGB vereinbart, so dass die praktische Relevanz der geplanten Ergänzungen des § 308 BGB groß ist. Unseren Erhebungen zufolge lagen die Forderungslaufzeiten im Factoring in den letzten Jahren immer zwischen 40 und 41 Tagen, im internationalen Kontext sogar bei rund 53 Tagen, bei europäischen Partnern sogar noch weit länger (s.u.). Allein schon vor dem Hintergrund dieser Zeiträume halten wir die in § 308 BGB-E gewählte Frist von 30 Tagen für schlicht unrealistisch – die AGB-rechtliche Sanktionierung von per AGB vereinbarten Zahlungsfristen von über 30 Tagen geht an der unternehmerischen Praxis vorbei.

Zur Erläuterung möchten wir Sie auf einige statistische Daten zum Zahlungsverhalten in der EU hinweisen, welche dem jährlich aktualisierten "European Payment Index (EPI)" zu entnehmen sind (vgl. http://www.intrum.com/Press-and-publications/European-Payment-Index/), auf den sich auch die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Informationskampagne zum Zahlungsverzug im Jahr 2012 bezogen hat: Dem "EPI 2013" zufolge lag die gesamteuropäische durchschnittliche Zahlungsdauer 2013 für Privatkunden bei 36 Tagen, für Geschäftskunden bei 49 Tagen und für die öffentliche Hand bei 61 Tagen. In Deutschland lagen hiernach die durchschnittlichen Zahlungsziele 2013 bei lediglich 15



Tagen (Privatkunden) bzw. 25 Tagen (Geschäftskunden und öffentliche Hand), wobei der durchschnittliche Forderungseingang bei 24 Tagen (Privatkunden), 34 Tagen (Geschäftskunden) bzw. 36 Tagen (öffentliche Hand) lag. Dies zeigt, dass die AGB-rechtliche Sanktionierung von Vereinbarungen zu Zahlungsfristen, die länger als 30 Tage sind, keineswegs extrem lange und unübliche Zahlungsfristen als unwirksam einstuft, sondern eher durchschnittlich lange, im gesamteuropäischen Vergleich sogar unterdurchschnittliche und eher kurze Fristen sanktioniert. Das angestrebte Ideal einer "Kultur der unverzüglichen Zahlung" kann realistisch gesehen nicht dadurch erreicht werden, dass gängige und übliche Zahlungsziele bzw. –fristen plötzlich pauschal abgelehnt und per Gesetz für unwirksam erklärt werden und erscheint daher – jedenfalls für Deutschland – als schlicht überflüssig.

Die v.g. Argumentation gilt analog für AGB-Vereinbarungen über Abnahmefristen, welche § 308 Nr. 1b BGB-E zufolge im Zweifel als unwirksam gelten sollen, wenn sie 15 Tage überschreiten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass eine pauschale AGB-rechtliche Sanktionierung von Abnahmefristen von über 15 Tagen verkennt, dass in einigen Branchen längere Abnahmefristen allein schon aufgrund von Umfang und Komplexität der Gegenleistung erforderlich sind. Dieses Erfordernis wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum neuen § 271a BGB durchaus anerkannt (vgl. S. 17 des Gesetzesentwurfs), für die vorgesehenen Ergänzungen des § 308 BGB jedoch unverständlicherweise vollständig ignoriert.

Zudem erschließt sich nicht, weshalb das Verbot der (individualvertraglichen) Vereinbarung bestimmter Zahlungs- und Abnahmefristen nach § 271a BGB-E 60 bzw. 30 Tage als höchstens zulässige Fristen festlegt, während die entsprechende AGB-rechtliche Regelung in § 308 BGB-E um die Hälfte kürzere Fristen aufstellt. Auch der Schutz von unternehmerischen Gläubigern gegen "marktmächtige Schuldner" vermag dies nicht zu rechtfertigen, zumal die Formulierung des § 308 Nr. 1a BGB-E nahelegt, dass hier eine Beschränkung des Rechts des Gläubigers, längere Zahlungsfristen zu vereinbaren, als Gläubigerschutz missverstanden wird. Eine entsprechende Umformulierung, dass es um die Sanktionierung seitens des Schuldners verwendeter Klauseln bzw. AGB geht, würde dieses Missverständnis ausräumen und klarstellen, dass dem Gläubigerwillen entsprechende Zahlungsfristen für diesen nie "grob nachteilig" sein können. Es ist außerdem zu bedenken, dass nationale Vorschriften, die weiter gehen oder strenger sind als die umzusetzende EU-Rechtsnorm (sog. "gold-plating"), im europäischen Vergleich letztlich ein Wettbewerbshemmnis für deutsche Unternehmen darstellen und daher abzulehnen sind, zumal im internationalen Factoringgeschäft – also im europäischen Wettbewerb – noch weit längere Zahlungsfristen üblich sind (in Spanien laut EPI 2013 z.B. 40 Tage).

Die Einschränkung der Vertragsfreiheit durch die geplante Ergänzung des § 308 BGB um die Unwirksamkeit von Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen und von Annahmefristen von mehr als 15 Tagen ist somit gerade aus unternehmenspraktischer Sicht unangemessen und viel zu weitgehend.

Wir regen daher dringend an, die Ergänzungen des § 308 BGB aus dem Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu streichen bzw. die darin enthaltenen Fristen zumindest erheblich auszuweiten (im Fall der Zahlungsfrist z.B. von 30 auf 60 Tage und im Fall der Abnahmefrist z.B. von 15 auf 30 Tage) oder § 308 Nr. 1a BGB-E wie folgt zu ergänzen:

"...eine Bestimmung, durch die sich der <u>Schuldner als</u> Verwender eine unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des <u>Gläubigers als Vertragspartner</u> vorbehält...".

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Factoring-Verband e.V.

RADr. Alexander M. Moseschus

Verbandsgeschäftsführer

RAin Magdatena Wessel Dezernentin Recht